



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 43/19 = 57 F 1890/18 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [...]

gegen

Deutsche Rentenversicherung [...]

Antragsgegnerin,

Weitere Beteiligte:

[...],

Beteiligte,

Verfahrensbevollmächtigte:
Anwaltsbüro [...]

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lüttringhaus, die Richterin am Oberlandesgericht Otterstedt und den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann am 26.11.2019 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 28.2.2019 im Tenor zu Ziffer 1. abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Kürzung der laufenden Altersversorgung für den Antragsteller bei der Deutschen Rentenversicherung [...], Versicherungsnummer [...], wird mit Wirkung ab dem 01.07.2018 in Höhe von monatlich 490,46 € und ab dem 01.07.2019 in Höhe von monatlich 506,08 € ausgesetzt.

Die Anschlussbeschwerde des Antragstellers und die Beschwerde der weiteren Beteiligten werden zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Antragsteller und die weitere Beteiligte je zur Hälfte. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.833 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die von dem am [...] 1951 geborenen Antragsteller begehrte Aussetzung der durch den zugunsten der am [...] 1959 geborenen weiteren Beteiligten, seiner geschiedenen Ehefrau, durchgeführten Versorgungsausgleich bedingten Kürzung seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die er seit 2017 von der Antragsgegnerin bezieht.

Nach Teilnahme an einer Mediation haben der Antragsteller und die weitere Beteiligte am 18.12.2017 eine umfangreiche notariell beurkundete Scheidungsfolgenvereinbarung geschlossen, die unter anderem die Verpflichtung des Antragstellers enthält, an die weitere Beteiligte bis zu ihrem noch nicht erfolgten Renteneintritt nachehelichen Unterhalt in Höhe monatlich 520 € zu zahlen. Bei der Ermittlung des Unterhaltsbetrags sind der Antragsteller und die weitere Beteiligte davon ausgegangen, dass der Antragsteller nach Rechtskraft der Scheidung einen Antrag nach § 33 VersAusglG stellen wird, damit die Kürzung seiner Rente ausgesetzt wird.

Die zwischen dem Antragsteller und der weiteren Beteiligten am 26.04.1998 geschlossene Ehe ist auf den am 08.11.2016 zugestellten Scheidungsantrag durch Beschluss

des Familiengerichts vom 14.05.2018 (Gesch.-Nr. 57 F 5591/16) rechtskräftig geschieden worden. Dabei hat das Familiengericht im Verbund mit der Scheidung den Versorgungsausgleich für die Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) vom 01.04.1998 bis zum 31.10.2016 dergestalt durchgeführt, dass es zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei der Antragsgegnerin zu Gunsten der weiteren Beteiligten ein Anrecht in Höhe von 16,8118 Entgeltpunkten auf deren ebenfalls bei der Antragsgegnerin geführtes Versicherungskonto sowie zu Lasten des Anrechts der weiteren Beteiligten bei der Antragsgegnerin zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 1,4994 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Antragsgegnerin übertragen hat. Die Entscheidung zum Versorgungsausgleich ist seit dem 24.07.2018 rechtskräftig.

Die von der Antragsgegnerin bezogene Bruttorente des Antragstellers ab dem 01.07.2018 beträgt ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs 1.748,20 € und unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs 1.257,74 €, mithin 490,46 € weniger.

Mit seinem im vorliegenden Verfahren am 04.06.2018 beim Familiengericht eingegangenen Antrag hat der Antragsteller im Hinblick auf seine Unterhaltspflicht gegenüber der weiteren Beteiligten beantragt, die durch den Versorgungsausgleich bedingte Kürzung seiner laufenden Rente bei der Antragsgegnerin in Höhe von 15,3124 Entgeltpunkten (Saldo der im Versorgungsausgleich wechselseitig übertragenen Anrechte), gerechnet mit dem aktuellen Rentenwert, auszusetzen und dabei die Tenorierung so vorzunehmen, dass bei künftigen Rentenanpassungen die Kürzung jeweils bis zu einer dem titulierten Unterhaltsbetrag entsprechenden Obergrenze von insgesamt 520,00 € ausgesetzt wird. Für den Fall, dass die Aussetzung der Kürzung nicht in Entgeltpunkten ausgewiesen werden könne, hat er beantragt, die Kürzung der Bruttorente in Höhe von 490,46 € bis 30.06.2019 und ab 01.07.2019 in Höhe von 507,00 € auszusetzen.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 28.02.2019 die Kürzung der laufenden Altersversorgung des Antragstellers bei der Antragsgegnerin mit Wirkung ab dem 01.07.2018 in Höhe von monatlich 490,46 € und ab dem 01.07.2019 in Höhe von monatlich 507,00 € ausgesetzt. Die Gerichtskosten des Verfahrens hat es dem Antragsteller und der weiteren Beteiligten je zur Hälfte auferlegt und im Übrigen bestimmt, dass die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Gegen diese Entscheidung, wenden sich die Antragsgegnerin und die weitere Beteiligte jeweils mit den von ihnen am 22.03.2019 bzw. 11.03.2019 beim Familiengericht eingelegten Beschwerden. Der Antragsteller hat sich am 11.04.2019 im Wege der Anschlussbeschwerde der Beschwerde der Antragsgegnerin angeschlossen.

Die Antragsgegnerin beanstandet mit ihrem Rechtsmittel den vom Familiengericht ab dem 01.07.2019 festgelegten Anpassungsbetrag von 507,00 €. Da die Bruttorente des Antragstellers seit dem 01.07.2019 ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs 1.867,01 € und unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs 1.360,93 € betrage, sei eine Anpassung nach § 33 Abs. 1 VersAusglG ab 01.07.2019 maximal im Umfang von 506,08 € zulässig.

Der Antragsteller hält die von der Antragsgegnerin geforderte geringfügige Korrektur mit Rücksicht darauf, dass der aktuelle Rentenwert zum 01.07.2019 33,05 € beträgt, für berechtigt. Mit seiner Anschlussbeschwerde begehrt er eine Abänderung des Tenors der erstinstanzlichen Entscheidung dahin, dass die Aussetzung der Kürzung der Rente in Höhe von 15,3124 Entgeltpunkten ausgesprochen wird, allerdings begrenzt auf einen monatlichen Betrag von maximal 520,00 €. Mit einer solchen Tenorierung könne insbesondere zukünftigen Rentenanpassungen Rechnung getragen werden.

Die weitere Beteiligte wendet sich mit ihrer Beschwerde ausschließlich gegen die erstinstanzliche Kostenentscheidung. Sie meint, der Antragsteller müsse die Gerichtskosten allein tragen, da sie durch das Verfahren keine Vorteile erlange.

II.

1.

Die nach § 58 Abs. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet und führt zu der aus dem Tenor der Beschwerdeentscheidung ersichtlichen Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Die Voraussetzungen des § 33 VersAusglG für eine Anpassung liegen aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, auf die insoweit vollen Umfangs Bezug genommen wird, dem Grunde nach vor. Die Antragsgegnerin beanstandet jedoch zu Recht die vom Familiengericht für die Zeit ab dem 01.07.2019 ausgesprochene Höhe der Aussetzung der Kürzung der laufenden Rente des Antragstellers von 507,00 €.

Nach § 33 Abs. 3 VersAusglG ist die Kürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus den Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung, aus denen der Antragsteller eine laufende Versorgung bezieht. Da der titulierte Unterhalt im vorliegenden Fall über der Differenz der durch den Versorgungsausgleich bedingten Kürzung der Rente des Antragstellers liegt, kommt von dieser doppelten Obergrenze die zweite Alternative zum Zuge. Diese beträgt $16,8118 - 1,4994 = 15,3124$ Entgeltpunkte, so dass sich angesichts des ab dem 01.07.2019 geltenden Rentenwerts von 33,05 € ein Betrag von lediglich 506,08 € ($15,3124 \times 33,05$ €) statt 507,00 € ergibt. Nur im Umfang von 506,08 € ist daher für die Zeit ab dem 01.07.2019 die Kürzung der laufenden Rente des Antragstellers auszusetzen. Entsprechend war die erstinstanzliche Entscheidung zu korrigieren.

2.

Die nach § 66 FamFG zulässige Anschlussbeschwerde des Antragstellers ist hingegen unbegründet. Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung kommt eine Tenorierung, in der die Aussetzung der Kürzung nur in Entgeltpunkten, begrenzt durch den vom Antragsteller zu zahlenden Unterhaltsbetrag, angegeben wird, nicht in Betracht. Vielmehr hat das Familiengericht den Aussetzungsbetrag zu Recht konkret beziffert.

a) Nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 853) muss der gerichtliche Titel über die Aussetzung der durch den Versorgungsausgleich bedingten Kürzung der Rente den Umfang der Aussetzung betragsmäßig festlegen und darf sich jedenfalls nicht auf eine Aussetzung des vollen Kürzungsbetrags beschränken, auch wenn der fiktive Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gegenwärtig die Rentenkürzung übersteigt. Der gerichtliche Titel ist nur dann bestimmt genug, wenn er den Umfang der Aussetzung betragsmäßig festlegt oder sich dieser zumindest ohne weiteres aus dem Titel errechnen lässt (BGH, FamRZ 2012, 853, 856). Zu der Frage, ob vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung im Verfahren nach § 33 VersAusglG der Tenor der Entscheidung gleichwohl unter bestimmten Voraussetzungen – wie vom Antragsteller angestrebt – dynamisch gefasst werden kann, werden in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten.

b) Das OLG Frankfurt (Beschl. v. 04.04.2012 - 3 UF 423/11 sowie Beschl. v. 02.12.2013 - 2 UF 293/13; zustimmend etwa Erman/*Norpoth/Sasse*, BGB, 15. Aufl., § 34 VersAusglG Rn. 2a; zweifelnd MünchKommBGB/*Siede*, 8. Aufl., § 34 VersAusglG Rn. 7) vertritt den Standpunkt, der Aussetzungsbetrag könne im Falle einer den aktuellen Aussetzungsbetrag übersteigenden Unterhaltsforderung dynamisch tenoriert werden, wenn die Bezugsgrößen (Entgeltpunkte, Rentenartfaktor, Zugangsfaktor) und die durch den Unterhaltsbetrag gezogene Höchstgrenze der Aussetzung benannt würden.

c) Demgegenüber ist das OLG Hamm (FamRZ 2018, 754; ebenso Palandt/*Brudermüller*, BGB, 78. Aufl., § 34 VersAusglG Rn. 10; BeckOKBGB/*Bergmann*, 51. Edition, § 34 VersAusglG Rn. 20) der Ansicht, dass die Aussetzung der Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person nur in Form eines konkreten Rentenbetrags ausgesprochen werden kann.

d) Der Senat teilt die Position des OLG Hamm. Für diese spricht insbesondere die Rechtsprechung des BGH, der in der oben genannten Entscheidung unter anderem auch darauf hingewiesen hat, dass der Umstand, dass es sich bei der Vorschrift des § 33 VersAusglG lediglich um eine Härtefallregelung handele, die eine doppelte Belastung des Ausgleichspflichtigen durch Kürzung der Altersversorgung einerseits und eine bestehende Unterhaltspflicht andererseits kompensieren wolle, gegen die Zulässigkeit eines dynamischen Titels spreche (BGH, FamRZ 2012, 853, 856). Vor diesem Hintergrund überzeugt auch die Argumentation des OLG Hamm (FamRZ 2018, 754, 756), wonach eine dynamische Tenorierung gegen die gesetzliche Wertung zu den Voraussetzungen einer Abänderung nach der auch für § 33 VersAusglG maßgeblichen (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2017, 105; Palandt/*Brudermüller*, a. a. O.) Bestimmung des § 48 Abs. 1 S. 1 FamFG verstoßen würde, nach der eine nachträgliche wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage Voraussetzung für eine Abänderung ist.

3.

Die nur gegen die erstinstanzliche Kostenentscheidung gerichtete Beschwerde der weiteren Beteiligten ist nach § 58 Abs. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig – insbesondere beträgt angesichts des hier maßgeblichen Verfahrenswerts von 4.388 € der Wert des Beschwerdegegenstands mehr als 600,00 € (§ 61 Abs. 1 FamFG). Das

Rechtsmittel hat indes keinen Erfolg. Die vom Familiengericht getroffene Kostenentscheidung ist nicht zu beanstanden. Maßgebend ist insoweit § 81 FamFG. Da das vorliegende Verfahren letztlich der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten dient, entspricht es regelmäßig der Billigkeit, beide geschiedene Ehegatten hälftig an den durch den Antrag nach § 33 VersAusglG veranlassten gerichtlichen Kosten zu beteiligen und keine Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen (vgl. BeckOGK/Maaß, § 34 VersAusglG Rn. 30). Gründe, die hier ein Abweichen von dieser Regel gebieten könnten, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich. Insbesondere steht, da eine Billigkeitsentscheidung zu treffen ist, nicht entgegen, dass – wie die weitere Beteiligte geltend macht – nur für die Scheidung eine hälftige Kostenteilung vereinbart gewesen sei. Unabhängig davon basiert die Antragstellung in diesem Fall auf der notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung vom 18.12.2017, also auf einer gemeinsamen Entscheidung der geschiedenen Ehegatten. Dies spricht erst recht dafür, beide gleichermaßen an den gerichtlichen Kosten dieses Verfahrens zu beteiligen. Dasselbe gilt für den Umstand, dass gerade nicht nur der Antragsteller, sondern auch die weitere Beteiligte von der mit der Aussetzung der Kürzung verbundenen gesteigerten Leistungsfähigkeit des Antragstellers profitieren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 84 FamFG, die Wertfestsetzung auf §§ 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 FamGKG und den vom erstinstanzlichen Gericht getroffenen Feststellungen zum Einkommen der geschiedenen Ehegatten.

IV.

Mit Rücksicht auf die Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 04.04.2012 (3 UF 423/11) und 02.12.2013 (2 UF 293/13), nach denen im Verfahren nach § 33 VersAusglG eine dynamische Tenorierung zulässig sein soll, lässt der Senat die Rechtsbeschwerde zum Zwecke der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, einzulegen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt oder eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Sie kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn die weiteren Beteiligten einwilligen. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

gez. Lüttringhaus

gez. Otterstedt

gez. Hoffmann

Für die Ausfertigung:

Stoye, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen